

1 Kontoeröffnung

1.1 Kontoeröffnungsantrag

Personen (im Folgenden „Kontoinhaber“), die die Eröffnung eines Sparkontos 24h III bei der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) wünschen, haben den „Kontoeröffnungsantrag Sparkonto 24h III“ (im Folgenden „Kontoantrag“) zu unterfertigen und an das Kreditinstitut zu übermitteln. Im Falle der Annahme des Kontoantrages durch das Kreditinstitut kommt der Kontovertrag (im Folgenden zusammen auch „Vertragsverhältnis“) zustande.

Der Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1.2 Verfügungsberechtigung

Ein Konto kann für einen oder mehrere Inhaber eröffnet werden, welche alle den Kontoantrag zu unterfertigen haben. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt über das Kontoguthaben zu disponieren. Diese Berechtigung wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Einzeldispositions-befugnis sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt über das Kontoguthaben zu disponieren. Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen ist unzulässig. Die Kontoinhaber haften für alle Forderungen aus dem Konto solidarisch.

2 Beendigung des Kontovertragsverhältnisses

2.1 Ordentliche Kündigung

(1) Bei Vertragsverhältnissen mit Unternehmern können das Kreditinstitut und der Kontoinhaber das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

(2) Bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern kann der Kontoinhaber das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung dieser Geschäftsbedingungen (Z12) bleibt unberührt.

Das Kreditinstitut kann ein solches Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen, wobei es dem Kontoinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitteilen muss.

(3) Bei Vertragsverhältnissen mit Unternehmern kommt § 30 Abs.4 Zahlungsdienstegesetz, der

insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

2.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kontoinhaber ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

2.4 Besteht das Vertragsverhältnis mit mehreren Inhabern, kann die Kündigung nur von allen Kontoinhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann jedoch auch durch schriftliche Erklärung aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden, wobei in diesem Fall das Vertragsverhältnis mit dem anderen Kontoinhaber fortgesetzt wird.

3 Produktbeschreibung

3.1 Das Konto dient der Veranlagung von Geldern und ist nicht für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs vorgesehen. Sämtliche Dispositionen sind nur im Rahmen eines Guthabens möglich. Bargeldbezüge sind an der Kasse des Kreditinstituts möglich. Eigene Überträge (Überweisungen zu Lasten des Kontos zu Gunsten anderer Privatkonten, die der Kontoinhaber beim Kreditinstitut führt) sind spesenfrei möglich. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen zu Gunsten anderer Konten, von Daueraufträgen, Einziehungsaufträgen und Lastschriften zulasten des Kontos ist nicht möglich.

4 Verzinsung und sonstige Konditionen

(1) Sofern nicht etwas anders vereinbart wird, gelangt der dem Kontovertrag und dem angeschlossenen Beiblatt „Zinssätze und Preise für das Sparkonto 24h III“ zu entnehmende Zinssatz zur Anwendung, welcher nicht angepasst wird (Fixzinssatz).

(2) Ein von diesem Zinssatz abweichender Zinssatz kann im Rahmen eines Geschäftsauftrags entweder als Fixzinssatz oder als variabler Zinssatz vereinbart werden. Lautet das Konto auf mehrere Inhaber, kann dieser Geschäftsauftrag auch von einem Inhaber abgeschlossen werden. Nach Ablauf der

vereinbarten Zinsbindung erfolgt die Verzinsung mit dem im Geschäftsauftrag vereinbarten Minimumzinssatz (siehe Abs 1). Eine eventuelle Anpassung des mittels Geschäftsauftrag abweichend vereinbarten Zinssatzes wird im Geschäftsauftrag genau festgelegt.

(3) Bareinzahlungen auf das Konto eines Verbrauchers werden unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt. Bareinzahlungen auf das Konto eines Unternehmers werden spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag verfügbar gemacht und wertgestellt.

(4) Mit dem Ende jedes Kalenderjahres erfolgen die Gutschrift der Zinsen und der Kontoabschluss.

Das Kreditinstitut hat für die von ihm mit der Führung des Kontos erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte für bestimmte typische Leistungen sind dem Kontoantrag beigeschlossenen Beiblatt „Zinssätze und Preise für das Sparkonto 24h III“ zu entnehmen.

5 Zustellung von Kontopost

(1) Kontoauszüge können durch Benützung der Karte eines anderen Kontos des selben Kunden des Kreditinstituts an Kontoauszugsdruckern des Kreditinstituts ausgedruckt werden. Kann mangels Karte kein Ausdruck der Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker vorgenommen werden, werden die Kontoauszüge bei Vorliegen einer Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking und für die Nutzung des e-Kontoauszuges als elektronischer Auszug im Internetbanking zur Verfügung gestellt.,

(2) Mit Abrufung des Kontoauszugs tritt die Wirkung der Zustellung ein und allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten des Kreditinstitutes beginnen zu laufen. Das Kreditinstitut hat das Recht, aus wichtigen Gründen von der dargestellten Form der Zustellung von Kontopost mittels Kontoauszugsdrucker abzuweichen und sich gleichwertiger Zustellungswege, etwa durch Post oder Boten, zu bedienen.

6 Änderung der Adresse des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

7 Änderung der Bedingungen

(1) Änderungen dieser zwischen Kontoinhaber und Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstitutes gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Bedingungen.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die Änderung dieser Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung dieser Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser Bedingungen hat der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

8 Erfüllungsort und Rechtswahl

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Information über die Anlegerentschädigung

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank Austria unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (ESAEG). Die Bank Austria ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA).

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen, etc.) stammen.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 47 Abs 2 ESAEG.

Nicht gesichert sind:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder

nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% des Kapitals der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter einlagensicherung.bankaustria.at.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG sowie § 93 BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

**Informationen zum Finanzmarkt-
Geldwäschegesetz (FM-GwG)**

Die UniCredit Bank Austria AG ist durch das FM-GwG im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß §§ 5ff FM-GwG sind

u. a.

- die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen,
- der vom Kunden verfolgte Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten,
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

Die UniCredit Bank Austria AG löscht alle personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitet bzw. gespeichert wurden, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, es sei denn, es besteht eine längere Aufbewahrungsfrist nach den Vorschriften eines anderen Bundesgesetzes oder einer Verordnung der Finanzmarktaufsicht.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Verwendung, wie z. B. für kommerzielle Zwecke, erfolgt nicht. Da die Datenverarbeitung im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, besteht kein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht.

**Informationen zum Gemeinsamer
Meldestandard-Gesetz (GMSG)**

Das GMSG verpflichtet die UniCredit Bank Austria AG, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) ihrer Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind von der UniCredit Bank Austria AG bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto- und Depotsalden bzw. -werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,

sowie bei juristischen Personen zusätzlich folgende Daten der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)